



Sportverein 1909 Hofheim a. Ts. e.V.

Satzung - Neufassung v. 28.04.2008



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Sportverein 1909 Hofheim am Taunus“. Er setzt die Tradition des am 19.12.1909 gegründeten Sportverein 09 Hofheim a. Ts. fort.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nummer 4274 eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.01.-31.12.).
- 1.4. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 2.1. Der SV 09 Hofheim am Taunus e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen. Dessen Satzung und die Satzungen des Deutschen und des Hessischen Fußballverbandes sind für den Verein verbindlich.
- 2.4. Der Zweck des Vereins ist in erster Linie die Pflege und Förderung des Fußballsports, darüber hinaus auch anderer Bewegungssportarten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die vom Verein seinen Mitgliedern - weibliche und männliche Jugendliche, Damen und Herren - zur Verfügung gestellte Möglichkeit verwirklicht, trainings- und wettkampfmäßig Fußballsport zu betreiben.



Sportverein 1909 Hofheim a. Ts. e.V.

Satzung - Neufassung v. 28.04.2008



§ 3

Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust

- 3.1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) Ehrenmitglieder. Hierzu werden Mitglieder aufgrund besonderer Leistungen für den Verein durch Vorstandsbeschluss ernannt.
 - b) ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktive oder passive Mitglieder sein können.
 - c) Jugendmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Jugendabteilung angehören und in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben.
- 3.2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse und Religion werden.
- 3.3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein kann nur schriftlich erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können wirksam nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erlangen.
- 3.4. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 3.5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß aus dem Verein. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
 - a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Schluß des Kalenderjahres zulässig. Er muß mindestens 6 Wochen vor Abschluß des Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen sein. Für das laufende Kalenderjahr bleibt das Mitglied beitragspflichtig.
 - b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich auf andere Art vereinsschädigend verhalten hat.
Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.
Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschuß nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Der Auszuschließende hat Anspruch über eine schriftliche Begründung der zum Ausschluß führenden Umstände. Gegen den Ausschluß kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen, deren Entscheidung endgültig ist.



Sportverein 1909 Hofheim a. Ts. e.V.

Satzung - Neufassung v. 28.04.2008



§ 4

Mitgliederausweis und Mitgliedsbeiträge

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins haben Anspruch, als Nachweis für die Mitgliedschaft einen Ausweis zu erhalten. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar, verfällt bei Mißbrauch, verliert bei einem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein seine Gültigkeit und gilt nur für den Zeitraum der vorab entrichteten Mitgliedsbeiträge.
- 4.2. Jedes Mitglied - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - ist zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung, gestaffelt nach ordentlichen Mitgliedern und Jugendmitgliedern, als Jahresbeitrag festgesetzt. Der Jahresbeitrag soll jährlich zu Beginn des Kalenderjahres überwiesen oder im Wege des Einzugsverfahrens entrichtet werden. Ausnahmen sind in Abstimmung mit dem Vorstand möglich.

Weist das Konto des Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche mit der Beitragseinzahlung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies bzw. die Änderung seiner Bankverbindung nicht mitgeteilt hat.

- 4.3. Neue aktive Mitglieder zahlen einmalig eine Aufnahmegebühr, die insbesondere zur Deckung von einmaligen Verbandskosten sowie von einmaligen Verwaltungskosten bei Aufnahme dient. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand im Rahmen der Geschäftsführung entsprechend den wirtschaftlichen Erfordernissen.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung,**
- 2. der Vorstand,**
- 3. der Jugendausschuß,**
- 4. der Gesamtvorstand,**
- 5. der Ältestenrat.**



Sportverein 1909 Hofheim a. Ts. e.V.

Satzung - Neufassung v. 28.04.2008



§ 6

Mitgliederversammlung

- 6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum 30.4. eines jeden Jahres statt.
- 6.2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung oder in den Vereinsmitteilungen oder durch Aushang im Anschlagkasten des Vereins bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- 6.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.
- 6.4. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung der Mitglieder, der Aussprache über Belange, Tätigkeiten und Entwicklungen des Vereins und der Beschlußfassung.
- 6.5. Die Tagesordnung soll daher enthalten:
 - a) Begrüßung und Feststellung der ordnungs- und satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Versammlung
 - b) Totenehrung
 - c) Tagesordnung der diesjährigen Mitgliederversammlung
 - d) Protokoll der Vorjahresmitgliederversammlung,
 - e) Bericht des Vorsitzenden und Geschäftsbericht des Vorstandes zum Vorjahr,
 - f) Kassen- und Vermögensbericht des Kassierers bzw. des Geschäftsführers zum 31.12. des Vorjahres
 - g) Berichte der Abteilungen
 - Aktive Mannschaften – Spielausschussvorsitzender
 - Jugend
 - Damen
 - SOMA
 - h) Bericht der Kassenrevisoren,
 - i) Entlastung des Vorstands,
 - j) Neuwahlen,
 - k) Sonstiges und Anträge.
- 6.6. Anträge sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 6.7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit 2/3 Stimmenmehrheit, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit gefaßt.
- 6.8. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 6.9. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands für je 2 Jahre, wobei die Amtszeit des 1. Vorsitzenden, des 1. Schriftführers, des Ältestenratsvorsitzenden, des 1. Kassierers und des Jugendleiters in den geraden Jahren, die des 2. Vorsitzenden, des



Sportverein 1909 Hofheim a. Ts. e.V.

Satzung - Neufassung v. 28.04.2008



Geschäftsführers, des Spielausschussvorsitzenden und des Pressewarts in den ungeraden Jahren zur Wahl anstehen. Sollte der Vorstand aus weiteren Vorstandsmitgliedern bestehen, steht deren Wiederwahl erst zum spätmöglichsten Zeitpunkt an. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern über die jeweilige Amtszeit hinaus ist zulässig.

- 6.10. Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 6.11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder eine solche Mitgliederversammlung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird. Für die Einberufung, die Beschlußfähigkeit und die Zulassung von Anträgen gelten im übrigen die Vorschriften unter Ziffer 2 - 10 des § 6 dieser Satzung.

§ 7

Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Vertreter)
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem 1. Kassierer,
 - e) dem 1. Schriftführer
 - f) dem Pressewart
 - g) dem Spielausschussvorsitzenden
 - h) dem Jugendleiter
 - i) dem Vorsitzenden des ÄltestenratesIhm können weitere Mitglieder angehören, falls diesen ständig wiederkehrende, fest umrissene Aufgaben zugeteilt sind.
- 7.2. Der 1. oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 7.3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 7.4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 7.5. Der Vorstand beschließt auch über die Verteilung einzelner Aufgaben, soweit die Aufgabenzuständigkeit sich nicht aus dem Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder ergibt oder die jeweilige Aufgabe vom Umfang oder der Schwierigkeit her dies erfordert.
- 7.6. Mit besonderen Aufgaben betraute Mitglieder dürfen auf Einladung des Vorstands an den sie betreffenden Vorstandssitzungen teilnehmen, ohne insoweit Stimmrecht zu haben.
- 7.7. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen; die zusätzliche Ausübung



Sportverein 1909 Hofheim a. Ts. e.V.

Satzung - Neufassung v. 28.04.2008



eines Amtes durch ein Vorstandsmitglied ist zulässig. Gleiches gilt, falls bei turnusmäßigen Neuwahlen ein Vorstandsamt nicht besetzt werden kann.

§ 8

Spielausschuß

Der Spielausschuß regelt die spieltechnischen Angelegenheiten der aktiven Mannschaften des Vereins. Ihm gehören mindestens an:

- a) der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende,
- b) der Spielausschussvorsitzende,
- c) der Vertreter des Spielausschussvorsitzenden,
- d) ein Spielausschussbeisitzer,
- e) der Aktivensprecher.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Spielausschussvorsitzende.

§ 9

Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden,
- b) dem Jugendleiter
- c) dem Vertreter des Jugendleiters,
- d) ggf. einem Beisitzer der Jugendabteilung,
- e) dem Jugendsprecher.

Der Jugendausschuß kann durch Beschlußfassung weitere Mitglieder der Jugendabteilung in den Jugendausschuß aufnehmen und ihnen bestimmte Aufgaben zuweisen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Jugendleiter.



Sportverein 1909 Hofheim a. Ts. e.V.

Satzung - Neufassung v. 28.04.2008



§ 10

Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung wählt einen Ältestenrat, welcher sich aus einem Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern zusammensetzt. Der Vorsitzende des Ältestenrats ist Mitglied des Vorstands. In den Ältestenrat können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die

1. das 50. Lebensjahr vollendet haben,
2. mindestens zwei Jahre einem früheren Vorstand des Vereins angehört haben oder
3. mindestens 10 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sind.

Zweck und Aufgabe des Ältestenrates ist :

- a) die Pflege und Förderung der Kameradschaft und des Zusammenhaltes innerhalb der Mitglieder, die Wahrung und Förderung des Ansehens und der Interessen des Vereins,
- b) die Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten unter den Mitgliedern im Vereinsinteresse, mit dem Vorstand zusammen, unter Ausschluß des Rechtsweges,
- c) die beratende Unterstützung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten.

§ 11

Sonstige Abteilungen des Vereins

Die sonstigen Abteilungen des Vereins - wie z. B. Damen- oder SOMA-Abteilung - sollen entsprechen §§ 8, 9 dieser Satzung aufgebaut sein. Ein Abteilungsleiter ist dem Vorstand gegenüber zu benennen.

§ 12

Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand obliegt die Planung, Leitung und Durchführung besonderer Aufgaben, die über den allgemeinen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Die Aufgaben des Gesamtvorstands sollen soweit absehbar, der Mitgliederversammlung für das kommende Jahr vorgestellt werden.

Mitglieder des Gesamtvorstands sind

- a) die Mitglieder des Vorstands nach § 7,
- b) die Mitglieder des Spielausschusses nach § 8,
- c) die Mitglieder des Jugendausschusses nach § 9,
- d) die Mitglieder des Ältestenrates nach § 10,
- e) die Abteilungsleiter nach § 11.

Ihm können weitere Mitglieder angehören, falls diesen ständig wiederkehrende, fest umrissene Aufgaben zugeteilt sind (z.B. Vereinsheimverwalter, Schiedsrichterbeauftragter, Platzwart)



Sportverein 1909 Hofheim a. Ts. e.V.

Satzung - Neufassung v. 28.04.2008



§ 13

Einnahmen und Vermögen des Vereins

Der Verein verwaltet seine Einnahmen und sein Vermögen selbst. Sämtliche Überschüsse aus Veranstaltungen, Sammlungen, Vereinsbetrieb und Spenden gehören zum Vereinsvermögen.

§ 14

Kassenrevisoren

Mindestens 2 von 3 in der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenrevisoren prüfen das Vereinsvermögen sowie die Kassen- und Bankgeschäfte des abgelaufenen Geschäftsjahres und berichten hierüber in der Mitgliederversammlung.

Sie empfehlen der Mitgliederversammlung gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

Kassenrevisoren dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.

§ 15

Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

§ 16

Auflösung

Eine Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines Zweckes nach § 2 setzt einen Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder eine Beschlußfassung mit 3/4 der erschienenen Mitglieder voraus.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hofheim am Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hofheim, den 28.4.2008

Jochen Gerstberger
1. Vorsitzender

Gerhard Raab
2. Vorsitzender

Dietmar Bernhard
Schriftführer